

SCHÜLERHORTORDNUNG

*gem. § 23 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
LGBl. Nr. 48/2010, i.d.F. LGBl. Nr. 58/2023*

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde Axams betreibt seit 2007 einen Schülerhort. Der Schülerhort ist im Alten- und Pflegeheim Haus Sebastian, 6094 Axams, Sylvester-Jordan-Straße 31, untergebracht.
- (2) Seit September 2016 bietet die Gemeinde Axams zusätzlich das Angebot einer „bedarfsorientierten Mittagsbetreuung samt dem Angebot eines Mittagessens“ an, welche im angrenzenden Polyschulgebäude, Lindenweg 10, 6094 Axams, im Parterre untergebracht ist. Diese Betreuungsform ist unabhängig vom Schülerhort, wird jedoch über die Hortleitung organisiert.
- (3) Im Schülerhort der Gemeinde Axams werden schulpflichtige Kinder der Gemeinden Axams, Birgitz, Götzens und Grinzens aufgenommen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze auch Kinder aus anderen Gemeinden.

II.

Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Tagesöffnungszeit:
 - a) Schülerhort: während des Kindergartenjahres von 11.30 Uhr bis 17.30 Uhr
 - b) Schülerhort: außerhalb des Kindergartenjahres (= Ferien) von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
 - c) bedarfsorientierte Mittagsbetreuung: ausschließlich während des Kindergartenjahres von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr
- (2) Wochenöffnungszeit:

Der Schülerhort und die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung sind von Montag bis Freitag geöffnet. An Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen ist der Schülerhort und die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung geschlossen.
- (3) Jahresöffnungszeit:

Der Schülerhort hat mit Ausnahme der in Absatz 4 lit. a angeführten fünf Wochen geöffnet. Für den Schülerhort beginnt das Betreuungsjahr angepasst an den Schulbeginn der Volksschule Axams und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Durch die Anpassung der Ferienregelung an die Volksschule Axams werden auch die Herbstferien übernommen.
- (4) Ferienregelung:
 - a) An folgenden Ferientagen hat der Schülerhort geschlossen:
Weihnachtsferien, Osterferien, 8. und 9. Woche der Sommerferien;
 - b) An folgenden Ferientagen hat der Schülerhort geöffnet, vorausgesetzt mindestens fünf Kinder sind angemeldet:
Herbstferien, Semesterferien, 1. bis 7. Woche der Sommerferien, Allerseelen und Josefitag;
 - c) An schulautonomen Tagen der Volksschule Axams hat der Schülerhort geöffnet, vorausgesetzt mindestens fünf Kinder sind angemeldet.

- (5) Der Erhalter behält es sich vor, in begründeten Ausnahmefällen oder nach pädagogischen Erfordernissen kurzfristig abweichende Öffnungszeiten festzulegen. In solchen Fällen sind die Eltern rechtzeitig zu verständigen.

III. Abholzeiten

Kinder dürfen, ausgenommen in begründeten Ausnahmefällen und dann in Absprache mit der Schülerhortleitung, nur zu folgenden Zeiten abgeholt werden:

- a) innerhalb der Mittagsbetreuung (A) zwischen 14.30 Uhr und 15.00 Uhr,
- b) innerhalb der Nachmittagsbetreuung (B) zwischen 16.30 Uhr und 17.30 Uhr,
- c) innerhalb der Ganztagesbetreuung (C) zwischen 13.30 Uhr und 17.00 Uhr
- d) innerhalb der bedarfsorientierten Mittagsbetreuung (D) zwischen 13.30 Uhr und 14.00 Uhr

IV. Betreuungsarten, Öffnungszeiten, Betreuungsentgelte, Abrechnung

- (1) Der Schülerhort der Gemeinde Axams bietet folgende Betreuungsarten an:

Betreuungsart	Öffnungszeiten	Betreuungsentgelt	
		Monatstarif	Tages- tarif
Hortmittagsbetreuung (außerhalb der Ferien) (A)	11.30 – 15.00 Uhr	19,89 € pro Besuchstag in der Woche	---
Hornachmittagsbetreuung (außerhalb der Ferien) (B)	15.00 – 17.30 Uhr	19,89 € Aufschlag zur Mittagsbetreuung pro Besuchstag in der Woche	---
Ganztagesbetreuung (nur während der Ferien) (C)	07.30 – 17.00 Uhr	---	12,08 € je Tag
Bedarfsorientierte Mittagsbetreuung für Kinder der Volksschule Axams (außerhalb der Ferien) (D)	11.30 – 14.00 Uhr	12,08 € pro Besuchstag in der Woche	--

- (2) Die Hornachmittagsbetreuung (B) ist nur in Kombination mit der Hortmittagsbetreuung (A) möglich.
- (3) Die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung für Kinder der Volksschule Axams (D) ist nicht mit den Betreuungsarten (A) und/oder (B) kombinierbar (keine Mischform laut Land möglich).
- (4) Im laufenden Kinderbetreuungs-jahr ist ein Übertritt von der Hortmittagsbetreuung (A) zur Hornachmittagsbetreuung (B) nur nach vorhandenen freien Plätzen in Absprache mit der Schülerhortleitung möglich. Zudem bedarf dies einer schriftlichen Anmeldung.
- (5) Die Ganztagesbetreuung (C) wird nur in den Ferien angeboten.

- (6) Das Entgelt für alle Betreuungsarten wird monatlich im Nachhinein vorgeschrieben. Bei der Ferienbetreuung (C) gelangt das Entgelt nach den in der Anmeldung zur Ferienbetreuung angemeldeten Tagen multipliziert mit dem Tagesstarif zur Abrechnung.
- (7) Im Falle von verspäteten Zahlungen werden 5 % Verzugszinsen verrechnet.

V. sonstige Entgelte

- (1) Über das Entgelt für die Kinderbetreuung hinaus kann die Gemeinde Axams von den Eltern auch sonstige Entgelte, insbesondere für eine allfällige Verpflegung der Kinder und die Inanspruchnahme von Spezialangeboten, verlangen. Diese Entgelte dürfen für die Gemeinde Axams höchstens kostendeckend sein.
- (2) Sonstige Entgelte werden monatlich im Nachhinein vorgeschrieben.
- (3) Im Falle von verspäteten Zahlungen werden 5 % Verzugszinsen verrechnet.

VI. Ermäßigung in Härtefällen

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können das Betreuungsentgelt und sonstige Entgelte auf Ansuchen einer/s Erziehungsberechtigten vom Gemeindevorstand der Gemeinde Axams teilweise oder ganz nachgesehen werden.

VII. Verpflegung

- (1) Im Schülerhort wird nachstehende Verpflegung angeboten:
- a) Mittagessen (mit der Anmeldung verpflichtend)
 - b) Nachmittagsjause (optional)
 - c) Frühstück (nur in der Sommer- und Ferienbetreuung)
- (2) In der bedarfsorientierten Mittagsbetreuung wird nachstehende Verpflegung angeboten:
- a) Mittagessen (mit der Anmeldung verpflichtend)
- (3) Die Essensbestellung wird von der Schülerhortleitung bis spätestens Mittwoch für die darauffolgende Woche gemacht. Eine bestellte Mahlzeit kann am Vortag (muss ein Öffnungstag sein) bis spätestens 17.30 Uhr bei der Schülerhortleitung schriftlich abgemeldet werden. Nicht oder verspätet abgemeldete Essen werden verrechnet. Bei der Ferienbetreuung kann die Verpflegung bis spätestens 17.00 Uhr des vorherigen Öffnungstages schriftlich abgemeldet werden.
- (4) Die Kosten für die Verpflegung werden vom Altersheimverband Westliches Mittelgebirge festgelegt und unterliegen einer jährlichen Indexanpassung. Derzeit (Stand 09/2022) betragen die pro Mahlzeit:
- Frühstück (in den Ferien) 1,70 €
 - Nachmittagsjause..... 1,70 €
 - Mittagessen (mit der Anmeldung verpflichtend)..... 5,80 €

VIII. Hausaufgaben

Hausaufgaben werden im Schülerhort erst ab 15.15 Uhr erledigt.

IX. Anmeldung und Abmeldung

- (5) Anmeldungen und Abmeldungen sind nur schriftlich möglich.
- (6) Die Haupteinschreibung für das darauffolgende Kinderbetreuungsjahr findet von Jänner bis Ende März statt. Die betreffenden Eltern werden von der Schule, von der Schülerhortleitung oder von der Gemeinde Axams rechtzeitig über den genauen Termin informiert. Darüber hinaus ist eine Aufnahme während des Betreuungsjahres nur nach vorhandenen freien Plätzen in Absprache mit der Schülerhortleitung und der Gemeinde Axams möglich.
- (7) In der Anmeldung sind die Betreuungsart und die voraussichtliche Zahl der wöchentlichen Besuchstage bekannt zu geben. Wird nichts anderes vereinbart, gilt die Aufnahme für das gesamte Betreuungsjahr.
- (8) Für die siebenwöchige Sommerbetreuung und für die übrige Ferienbetreuung ist unabhängig von der Haupteinschreibung eine separate Anmeldung erforderlich. Der Zeitpunkt der Anmeldung, der den Eltern von der Schülerhortleitung oder von der Gemeinde Axams rechtzeitig mitgeteilt wird, hat wie nachstehend angeführt zu erfolgen:
 - a) für die siebenwöchige Sommerbetreuung bis spätestens Ende Mai;
 - b) für die Herbst- und Semesterferien bis spätestens drei Wochen vor Betreuungsbeginn;
 - c) für Allerseelen, Josefitag und für die schulautonomen Tage ebenfalls spätestens drei Wochen vor Betreuungsbeginn;

Hinweis:

Bei Kindern, die für die Ferienbetreuung verbindlich angemeldet sind, werden die Betreuungskosten laut Anmeldung jedenfalls verrechnet.

- (9) Anmeldungen sind erst nach Vorliegen der vollständig ausgefüllten schriftlichen Anmeldung verbindlich.
- (10) Gleichzeitig mit der Anmeldung ist bei einem Bankinstitut ein Einziehungsauftrag abzuschließen, wodurch die Gemeinde Axams ermächtigt wird, das Entgelt für die Kinderbetreuung und für die Verpflegung abzubuchen.
- (11) Änderungen der Anmeldungen bzw. Abmeldungen sind nur schriftlich zum Monatsende beginnend mit dem Folgemonat möglich. Das Betreuungsentgelt ist daher bis zum Ende des betreffenden Monats zu entrichten, eine aliquote Verrechnung erfolgt nicht.

X. Verhaltensregeln

- (1) Die Eltern haben mit der schriftlichen Anmeldung zum Schülerhort bekannt zu geben, ob ihr Kind den Schülerhort nach Betreuungsschluss auf ihre Verantwortung selbständig verlassen darf oder ob und von wem ihr Kind abgeholt wird.

- (2) Der Weg von der Schule zum Schülerhort und umgekehrt fällt nicht in den Verantwortungsbereich der Kinderbetreuungseinrichtung.
- (3) Die Eltern haben Sorge zu tragen, dass sich ihre Kinder im Schülerhort in angemessener Weise verhalten.
- (4) Für den Aufenthalt im Schülerhort sind den Kindern Hausschuhe mitzugeben, welche während des Besuches des Schülerhortes dort verbleiben können.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf vollständige Erledigung der Hausübungen.

XI. Erkrankung eines Kindes

- (1) Kinder mit Infektionskrankheiten oder sonstigen Krankheiten, die durch ihren Gesundheitszustand andere Kinder beeinträchtigen oder sogar gefährden können, sind vom Besuch des Schülerhortes ausgeschlossen. Selbiges gilt auch für Kinder mit Nissen und Lausbefall bzw. Krätze.
- (2) Der Erhalter behält es sich vor, sonst kranke oder verletzte Kinder für die Dauer der Krankheit oder Verletzung vom Besuch des Schülerhortes auszuschließen.
- (3) Das Verabreichen von Medikamenten durch Bedienstete des Schülerhortes ist nicht möglich.

XII. Haftung

- (1) Für in den Schülerhort mitgebrachte Gegenstände (insbesondere Wertsachen) wird vom Erhalter keine Haftung übernommen.
- (2) Für Unfälle wird vom Erhalter keine Haftung übernommen.
- (3) Die Eltern haften für sämtliche Beschädigungen durch ihre Kinder.

XIII. Veröffentlichungen

Die Gemeinde Axams veröffentlicht Fotos von Kindern während des Aufenthaltes im Schülerhort, Fotos von Freizeitaktivitäten im Rahmen des Schülerhortes sowie Fotos, die von Kindern im Schülerhort geschaffene Werke zeigen (z.B. Gemeindezeitung, Gemeindehomepage). Sollten Eltern im Anmeldeformular diese Veröffentlichungen nicht ausschließen, gilt dies als Zustimmung für die Veröffentlichung.

XIV. Inkrafttreten

Diese Schülerhortordnung tritt mit 1.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seit 1.12.2022 geltende Schülerhortordnung außer Kraft.

Für den Erhalter:
Bgm. Thomas Suitner